

EMPFEHLUNG

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 45. Sitzung am 26. Januar 2016

zur Finanzierung der zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Neufassung der Soziotherapie- Richtlinie im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2016

Der Erweiterte Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Neufassung der Soziotherapie-Richtlinie zu den Gebührenordnungspositionen 30800, 30810 und 30811 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2016 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 18. April 2015 wurde die Soziotherapie-Richtlinie durch Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 22. Januar 2015 neu gefasst.
2. Mit der Neufassung der Richtlinie wurde die Anzahl der Versicherten, die die Indikation zur Verordnung von Soziotherapie erfüllen, erweitert und eine erneute Verordnung nach drei Jahren ermöglicht, auch wenn dieselbe Krankheitsursache vorliegt. Darüber hinaus wurden die verordnungsbefugten Facharztgruppen ausgedehnt.
3. Die Neufassung der Soziotherapie-Richtlinie führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
4. Der Erweiterte Bewertungsausschuss stellt fest, dass der durch die Neufassung der Richtlinie zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen 30800, 30810 und 30811 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
5. Die Gebührenordnungspositionen 30800, 30810 und 30811 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird für die Leistungsmengen der Gebührenordnungspositionen 30800, 30810 und 30811 bereinigt. Hierzu ziehen die Gesamtvertragspartner gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014, Teil A, Nr. 2.2.1.2, zuletzt geändert durch Teil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 339. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), die auf die Gebührenordnungspositionen 30800, 30810 und 30811 im Vorjahresquartal entfallende, einvernehmlich festgestellte Punktmenge nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung vom für das Vorjahresquartal vereinbarten,

bereinigten Behandlungsbedarf ab. Abweichend vom dort unter Ziffer 2 beschriebenen Verfahren wird die Abstufungsquote bei der Bereinigung des Behandlungsbedarfs für die Gebührenordnungspositionen 30800, 30810 und 30811 auf eins gesetzt.

6. Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30800, 30810 und 30811 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Dies gilt mit der Maßgabe, dass eine weitere extrabudgetäre Vergütung einer Entscheidung durch den Bewertungsausschuss bis zum 31. März 2018 bedürfte. Abweichend von Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 wird bei der Rückführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung das vom Bewertungsausschuss in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014, Teil A, Nr. 2.2.1.2, zuletzt geändert durch Teil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 339. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), beschlossene Verfahren angewendet. Dabei wird die anzuwendende Abstufungsquote auf eins gesetzt.